

Hygieneplan
für die Volkshochschule Lahr, VHS-Sprachschule,
Altbau Theodor-Heuss-Schule, Integrationskurse

vom 23.02.2022

anlässlich der Corona-Pandemie

(Hygieneplan Corona-Pandemie)

INHALT

1. Grundsätzliches
2. Zentrale Hygienemaßnahmen/Persönliche Hygiene
3. Raumhygiene: Unterrichtsräume, Pausenräume und Flure
4. Hygiene im Sanitärbereich/Reinigung
5. Infektionsschutz in den Pausen
6. Wegführung und Unterrichtsorganisation
7. Verwaltung
8. Information des Gesundheitsamtes/Meldepflicht
9. Verantwortlichkeit und Unterweisung

1. GRUNDSÄTZLICHES

Es gelten die Vorschriften der Corona-Verordnung der Landesregierung, die Corona-Verordnung über den Betrieb von Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie die Corona-Verordnung Schule in der jeweils aktuellen Fassung. Mit der Corona-Verordnung des Landes mit Stand vom 23. Februar 2022 gilt: Zugang zu den VHS-Kursangeboten haben Personen, die geimpft, genesen und getestet sind (aktueller Antigen-Schnelltest, max. 24 Stunden alt) und einen entsprechenden Nachweis vorlegen. Der Nachweis der erfolgten Impfung, Genesung bzw. des aktuellen Tests sind der Kursleitung direkt vor Unterrichtsbeginn vorzulegen.

Alle städtischen Beschäftigten, alle Kursleiter/innen, alle Kursteilnehmer/innen sowie alle weiteren regelmäßig an der Volkshochschule arbeitenden oder sich aufhaltenden Personen

haben diese Hygienebestimmungen, die Anweisungen der Leitung der Volkshochschule zur Wahrung der Hygiene und des Infektionsschutzes an der Volkshochschule zu befolgen.

Der Hygieneplan Corona-Pandemie der Volkshochschule Lahr gilt bis 19.03.2022 .

Ein Zutrittsverbot besteht generell für Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus – Atemnot, Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust – aufweisen, positiv auf SARS-CoV-2 getestet sind oder sich im Zusammenhang mit dem Coronavirus in Quarantäne begeben müssen.

In Baden-Württemberg gilt ein 3-Stufen-Konzept:

In der Basisstufe gilt: Keine Zutrittsbeschränkungen (kein 3G-Nachweis erforderlich), Maskenpflicht.

In der Warnstufe gilt: 3G- Nachweis erforderlich (vollständig geimpft, nachweislich genesenen, getestet mit Antigen-Schnelltest), Maskenpflicht,; maximal 60% der vorhandenen Plätze in Innenräumen werden belegt

In der Alarmstufe gilt 2G (vollständig geimpft, nachweislich genesen), maximal 50% der zugelassenen Personenkapazität, Maskenpflicht.

2. ZENTRALE HYGIENEMASSNAHMEN/PERSÖNLICHE HYGIENE

- Bei Krankheitszeichen eines/einer Kursteilnehmers/in (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mindestens 1,50 m Abstand halten. Davon ausgenommen sind solche Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist; in diesen Fällen sind geeignete Schutzmaßnahmen wie das Tragen einer FFP2- Maske erforderlich.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toilettengang oder nach Betreten des Unterrichtsraums.
- Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.

- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Mund-Nasen-Bedeckung: Im gesamten Gebäude ist es für alle Personen verpflichtend, eine FFP2-Maske zu tragen.
- In der Warnstufe müssen die Nicht-Immunisten einen Testnachweis vorlegen, bei mehrtägigen Veranstaltungen muss alle drei Tage ein aktueller Test vorgelegt werden.
- Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske bei Prüfungen.

3. RAUMHYGIENE: UNTERRICHTSRÄUME, PAUSENÄUME UND FLURE

- Im Eingangsbereich werden Hinweisschilder über Hygienevorschriften und Distanzregeln gut sichtbar angebracht. Dies gilt auch für Durchgangstüren.
- Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Unterrichtsbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 m jeweils von der Mitte der Sitzgelegenheit zur nächsten eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Unterrichtsräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger Teilnehmer/innen pro Unterrichtsraum zugelassen sind als im Normalbetrieb.
- Zur Vermeidung der Übertragung durch Aerosole muss auch in den Kursräumen während der gesamten Unterrichtszeit eine FFP2-Maske getragen werden. Eine Ausnahme von der Maskenpflicht ist möglich, wenn gesundheitliche Gründe vorliegen und diese glaubhaft vorgebracht werden.
- Alle Räume müssen alle 20 Minuten durch die Raumnutzer gelüftet werden. Zusätzlich ist in jeder Pause eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern und auch Türen über mehrere Minuten vorzunehmen.
- Handkontaktflächen sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich, ggf. auch mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden: Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter, Tische und andere Handkontaktflächen. Die Reinigung der Handkontaktflächen kann durch die Teilnehmer/innen des Kurses erfolgen.
- In den Unterrichtsräumen dürfen keinerlei Nahrungsmittel zur Zubereitung von Speisen oder Getränken (wie Teebeutel, Kaffeepulver, Zucker, Honig etc.) gelagert sowie keine Wasserkocher zur Zubereitung von Getränken genutzt werden. Ebenso dürfen in den Kursräumen gelagerte Tassen/Gläser nicht verwendet werden und müssen in den Schränken verstaut werden.

4. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH/REINIGUNG

- Die Gebäudereinigung der Unterrichtsräume und der Sanitäreinrichtungen erfolgt regelmäßig. Das technische Gebäudemanagement hat hierfür entsprechende Regelungen festgelegt.
- In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.
- Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur ein einzelner Teilnehmer/in aufhalten darf.

5. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

- Durch versetzte vorgegebene Pausenzeiten wird gewährleistet, dass nicht zu viele Teilnehmer/innen zeitgleich die Sanitäräume aufsuchen.
- Durch entsprechende Hinweisschilder in den Fluren und im Außenbereich muss außerdem gewährleistet sein, dass der vorgegebene Abstand von mindestens 1,50 m gewährleistet ist.

6. WEGEFÜHRUNG UND UNTERRICHTSORGANISATION

- Das Unterrichtsgebäude und der innere Pausenhof darf nur von Mitarbeitenden, Kursleitenden, Kursteilnehmenden sowie von weiteren Personen betreten werden, denen der Zugang durch die Leitung der Volkshochschule oder deren Träger ausdrücklich gestattet ist. Die Desinfektion der Hände erfolgt im Eingangsbereich. Es ist darauf zu achten, dass die Wege der Teilnehmenden sich nicht kreuzen..
- Für alle von der Volkshochschule für den Unterricht genutzten Räume werden täglich durch die Kursleitungen Anwesenheitslisten geführt. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass jederzeit und für alle Betroffenen nachzuvollziehen und dokumentiert ist, wer sich wann in welchem Unterrichtsraum aufgehalten hat.
- Die Zeiten des Beginns und der Beendigung von Kursen werden grundsätzlich innerhalb eines Gebäudes durch gestaffelte Kurszeiten entzerrt. Durch die Nutzung verschiedener Pausenplätze findet ebenfalls eine Entzerrung statt.

7. VERWALTUNG

- Für die Mitarbeitenden der Verwaltung besteht weiterhin Maskenpflicht auf allen Verkehrs- und Begegnungsflächen innerhalb des Gebäudes. Im Bereich des

Kundenkontakts besteht der Schutz durch entsprechende Spuckschutzwände.

- Auf entsprechenden Abstand wird hingewiesen bzw. notwendige Abstandsmarkierungen angebracht.

8. INFORMATION DES GESUNDHEITSAMTS/MELDEFPLICHT

Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen sind der Leitung der Volkshochschule, der Stadt Lahr und dem örtlichen Gesundheitsamt unverzüglich zu melden.

9. VERANTWORTLICHKEIT UND UNTERWEISUNG

- Die Leitung der Volkshochschule trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse, nimmt ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr und ist für Absprachen mit der Stadt Lahr verantwortlich.
- Die Unterweisung der Kursteilnehmer/innen durch die Kursleitungen hat in der jeweils ersten Unterrichtsstunde nach Wiederaufnahme des Präsenzunterrichtsbetriebes zu erfolgen.

gez. Carmen Wenkert

Leitung der Volkshochschule